

Information zum neuen Strahlenschutzrecht

Das Strahlenschutzrecht ist EU-weit auf Grundlage der Richtlinie 2013/59/EURATOM neu geregelt worden und die Mitgliedsstaaten des Euratom waren verpflichtet, die Neuordnung bis 2018 in nationales Recht umzusetzen.

Am **31. Dezember 2018** sind sowohl das neu gefasste **Strahlenschutzgesetz** als auch **die neue Strahlenschutzverordnung in Kraft** getreten. Die Röntgenverordnung und die alte Strahlenschutzverordnung haben keine Gültigkeit mehr.

Zu den **wesentlichen Änderungen im Strahlenschutzrecht ab 2019** gehören:

- Die **aktuellen Rechtsvorschriften** (das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)) müssen **ständig zur Einsicht verfügbar** gehalten werden – elektronisch genügt.
- Für alle Personen, für die Eintragungen ins Strahlenschutzregister des Bundesamts für Strahlenschutz (BfS) im Rahmen der Dosisüberwachung von beruflich exponierte Personen und Inhabern von Strahlenpässen erfolgt, muss eine eindeutige persönliche Kennnummer (**Strahlenschutzregisternummer, SSR-Nummer**) beim BfS beantragt werden.
- Bis zum 31. Dezember 2018 registrierte **Strahlenpässe** behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablaufdatum. Die **Strahlenschutzregisternummer** muss bis zum 30. Juni 2019 in alle Strahlenpässe eingetragen werden.
- Nach dem 31. Dezember 2018 genießen die Strahlenschutzbeauftragten Kündigungsschutz.
- Bei bestehenden Genehmigungen für den Umgang mit **hochradioaktiven Stoffen (HRQ)** sind bis zum **31. Dezember 2020** Verfahren für den Notfall und geeignete Kommunikationsverbindungen nachzuweisen. Die Angaben im HRQ-Register über hochradioaktive Strahlenquellen sind bis zum **31. Dezember 2019** zu aktualisieren und zu ergänzen.
- Für beruflich exponierte Personen ist der **Jahresdosisgrenzwert für die Augenlinsen** ist von 150 mSv auf **20 mSv** (Organdosis,) abgesenkt worden. Für Personen der Bevölkerung gilt ein Jahresdosisgrenzwert von 15 mSv (Organdosis).
- Bestehende **Strahlenschutzanweisungen** sind **bis zum 31. Dezember 2019** an die neue Gesetzgebung anzupassen.
- **Meldepflicht für bedeutsame Vorkommnisse:** Die Strahlenschutzverantwortliche sind verpflichtet, jedes bedeutsame Vorkommnis zu analysieren, Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen und eine Meldung an die Aufsichtsbehörde vorzunehmen. Für die Anwendung von Strahlung in der Medizin sind hierzu der § 108 der StrlSchV und die Anlagen 14 und 15 wichtig. § 1 der StrlSchV definiert ein Vorkommnis nach 22) *Vorkommnis: Ereignis in einer geplanten Expositionssituation, das zu einer unbeabsichtigten Exposition geführt hat, geführt haben könnte oder führen könnte. Kein Vorkommnis liegt vor, wenn das Ereignis für den Strahlenschutz nicht relevant ist.*